

Die Anwalts- und Verwaltungsklausur im Verwaltungsrecht

1. Vorüberlegungen

- Schwerpunkt(e) der Klausur

2. Begehrt des Mandanten / der Behörde

- KLAR herausstellen
- Unterscheidung ggf. zwischen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und Hauptsache
- Bauvorbescheid oder Baugenehmigung
- Verpflichtung oder Anfechtung

3. Aufgabenstellung

Regelmäßig wird ein Gutachten verlangt werden! Und dies oftmals ohne Tatbestand.

- ggf. Kosten der verschiedenen Wege aufzeigen

I. Sachbericht

II. Einleitungssatz

Das Interesse des Mandanten zielt auf...

Das Interesse der Behörde...

III. Gutachten

- aus der Sicht des Anwalts / Angestellten der Verwaltung
- unterstellen, dass die Angaben des Mandanten wahr und die Ausführungen der Behörde vollständig sind
- bei Problematischem Gutachtenstil, ansonsten Urteilsstil
- bspw.: Zulässigkeit und Erfolgsaussichten eines Widerspruchs, einstweiligen Verfahrens, Klage
- man kann auch mit der materiellen Rechtmäßigkeit / Begründetheit beginnen, woraus sich die Zulässigkeit erst ergibt
- bei Zweifeln an den Vorträgen: Schlüssigkeitsprüfung, Erheblichkeitsprüfung, Beweisstation, Ergebnis
- Ergebnisse sammeln!!! Dies ist für das weitere Vorgehen wichtig, weshalb durchaus breiter als nur akzentuiert geprüft werden kann (Was? Wo/Bei wem? Bis wann?)
- Ermächtigungsgrundlage prüfen
- grds. wenig Gliederung: max. drei Ebenen; Zwischenergebnisse

IV. Zweckmäßigkeit

- Welche Rechtsbehelfe stehen dem Mandanten zur Verfügung?
- Verweise auf den Sachverhalt sowie Ergebnisse (sofern bereits) im Gutachten möglich
- Frage klären, **warum welches Rechtsmittel** gebraucht wird
 - insbes. Zulässigkeit und Zuständigkeit der einzelnen Schritte beachten, um nicht *verfristet* zu sein oder die *falsche* Behörde/Gericht anzurufen
 - Welches ist das *schnellste*, welches das *günstigste*?
 - Sind Tatsachen für den Mandanten ungünstig?
 - Kann die Behörde noch „heilen“ können und ist deshalb der Rechtsbehelf im Ergebnis erfolglos? (§§45, 46 VwVfG; Ermessensmängel, Nachschieben von Gründen)
 - Droht reformatio in peius?
 - Was braucht man noch, was nicht schon oben steht? z. B. Streitwert und Kosten / Gebühren, PKH und Beratungshilfe, Güterichterverfahren statt Prozess („ist schon aus Sicht des Mandanten ausgeschlossen“); Hilfsanträge, Vergleichsvorschlag, Schutzschrift (§712 ZPO), Befangenheits- / Dienstaufsichtsantrag, Beweisvorschläge, eidesstattliche Versicherung, Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren, ...
- Auf alle Ansichten des Mandanten eingehen!
- Zusammenfassung am Schluss

V. Umsetzungsschreiben

Klageschrift, Verteidigungsschrift; Mandantenschreiben; Widerspruchsbescheid

- aus der Sicht des Anwalts / Angestellten der Verwaltung
- es kann teilweise auf den Sachverhalt verwiesen werden
- für den Mandanten nachteilige Fakten müssen nicht vorgetragen werden
- Schlusssatz oder Zusammenfassung
- Mandantenschreiben:
 - Erfolgsaussichten und Kostenrisiko erläutern (Anwaltsregress!)
 - PKH
 - Aufforderung zur Stellungnahme oder Entscheidung
- Widerspruchsschreiben
 - Vollmacht beifügen
 - Widerspruch erklären
 - ggf. Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen
 - Zulässigkeitsprobleme? Ggf. Wiedereinsetzung beantragen?

- Ermessensfehler der Ausgangsbehörde – auf Tatsachen besonders hinweisen
 - Begründung I. und II. ist zu empfehlen
 - Hinzuziehung eines Bevollmächtigten – Kostenerstattung gem. §80 II VwVfG unterliegen grds. der Amtsermittlung; es kann dennoch darauf hingewiesen werden
- Klageschrift / Entwurf
 - Vollmacht beifügen
 - Rubrum korrekt ausfüllen („Beizuladender“ statt „Beigeladener“)
 - exakte Anträge, Sachverhaltsdarstellung, rechtliche Würdigung
 - nur auf die **problematischen** rechtlichen Punkte eingehen
 - Beweisanträge sind trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes möglich
 - gelegentlich empfehlenswert: Einverständnis zu Einzelrichter (§6 VwGO), schriftliches Verfahren (§101 II VwGO), Gerichtsbescheid (§84 VwGO)
- Vorläufiger Rechtsschutz
 - Abgrenzung §80 V – §80a – §123 VwGO
 - Anordnungsanspruch und –grund glaubhaft machen (insbes. bei Antrag nach §123 VwGO), auch mit eidesstattlichen Versicherungen
 - Statthaftigkeit sollte kurz ausgeführt werden
- Rechtsmitteleinlegung
 - Berufungsbegründungsschriftsatz: wie Klageschrift an das VG
 - Berufungszulassungsbegründung: Gründe für §124 II Nr.1 – Nr.5 VwGO angeben und erörtern
 - Beschwerde: Begründung gem. §146 IV VwGO ODER Antrag nach §80 VII VwGO
 - Angriffspunkte am Beschluss finden